

Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul

ARAŞTIRMA MAKALESİ / RESEARCH ARTICLE

Die Charismatische Herrschaft, Recht Und Gewalt: Eine Vergleichende Annäherung

Assist. Prof. Dr. Tolga Candan¹

Res. Assist. Hüsnü Yavuz Aytekin²

Özet

Sosyolojiye önemli katkılar sağlamış, bir bilim olarak sosyolojinin genel kavramsal çerçevesini çizmiş ve tutarlı bir sosyal bilimler felsefesi geliştirmiş olan MaxWebertoplum ve çağların nasıl farklı toplumsal otorite biçimleriyle belirlendiğini tespit etmek için bir otorite tipi geliştirmiştir. Bunlar içerisinde liderin kutsallık, kahramanlık gibi üstün nitelikleri sonucu ortaya çıkan ve daha çok istikrarsızlık ve kriz dönemlerinde halkın bu lidere tam bir teslimiyet içinde bağlanmaları sonucunu doğuran karizmatik otorite tipi bu çalışma açısından özellikle ön plana çıkmaktadır.

HannahArendt ile Walter Benjamin ise birbirlerine paralel düşünceler geliştirmiş olmakla birlikte 20. Yüzyılın en üretken politik felsefe düşünürleri arasında yer almaktadırlar. MaxWeber'in karizmatik otorite tipi ve onun hukuk ortaya koyma biçiminin Arendt ile Benjamin'in şiddet eleştirisi üzerinden bir okunmasının ve değerlendirilmesinin yapılması bu çalışmanın konusunu teşkil etmektedir.

Anahtar Kelimeler

Max Weber, karizmatik otorite, HannahArendt, iktidar, şiddet, Walter Benjamin, tanrısal şiddet, hukuk.

Abstract

Max Weber, who has contributed significantly to sociology, who established a broad conceptual frame in sociology and who developed a consistent social sciences philosophy, has brought on an authority type in order to identify how society and epochs are determined by various social authority styles. In this study, among different leadership styles, charismatic authority is prominent, that is arose through superior qualifications such as sacredness and heroism; and that causes society to submissively bind to him in a situation of crisis.

Hannah Arendt and Walter Benjamin, in spite of not having developed parallel thoughts, are among the most productive politic philosophers of the 20th century. The subject of this paper is a reading of the charismatic type of leadership of Max Weber and his way of executing laws in terms of Arendt and Benjamin's criticism on violence.

Keywords

Max Weber, charismatic authority, Hannah Arendt, power, violence, Walter Benjamin, divine violence, law.

1 Assistenz-Professor, Türkisch-Deutsche Universität Fakultät für Rechtswissenschaft, candan@tau.ed.tr

2 Wiss. Mitarbeiter, Türkisch-DeutscheUniversität, Fakultät für Kultur- und Kommunikationswissenschaften, aytekin@tau.edu.tr

To cite this article: Candan, Tolga: "Die Charismatische Herrschaft, Recht Und Gewalt: Eine Vergleichende Annäherung", Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul, 49(66), 2018, p.217-225. <https://dx.doi.org/10.26650/Annales.2017.49.66.0009>

I. Die Unterscheidung MACHT – HERRSCHAFT – GEWALT

Hannah Arendt wirft Intellektuellen ihrer Zeit „*theoretische Sterilität*“³ vor und kritisiert vor allem die deutschen Intellektuelle, weil sie mit den veralteten, aus dem 19. Jahrhundert stammenden Begriffen und Kategorien denken. Ebenso sehr steril sind die theoretischen Ansätze, die mit den Begriffen der klassischen (politischen) Philosophie hantieren und suchen Phänomene im zeitgenössischen Sinne wie Macht, Stärke, Politik und Gewalt auf diesem Wege zu erklären. Auf der anderen Seite sind die Bindungen der Sozialwissenschaftler an die Vergangenheit ihres Faches unabdingbar und im Kontrast zwischen verschiedenen Ansätzen können fruchtbare Ergebnisse liefern.

Zahlreiche Ansätze, die mit Begriffen der klassischen politischen Philosophie arbeiten, berufen sich auf Clausewitz'schen Satz: „*Der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln*“. Laut diesem Verständnis werden alle politischen Phänomene als ein Problem des Regierens eingestuft und verschiedene Phänomene wie Gewalt, Recht und Demokratie als eine Manifestation von Macht angesehen.

Max Weber als ein Mitbegründer der Soziologie und bahnbrechender Denker unterscheidet zwischen Begriffen Macht und Herrschaft und ist damit seiner Zeit voraus. Den Faktor der Übereinstimmung behält er bei dieser Problematik im Auge. Jedoch sieht er Macht und Gewalt nicht als eigenständige politische Phänomene wie bei Arendt der Fall ist. Deshalb müsste man hier anmerken, dass Webers Begriff von Herrschaft eine Parallele zum Machtbegriff von Arendt bildet, weil beide Denker den Faktor der Übereinstimmung betonen.

Zunächst sollen einige Erwägungen zum Machtbegriff von Weber aufgeführt werden. Weber geht in seiner Abhandlung mit der Unterscheidung von Macht und Herrschaft vor. „*Macht*“ bedeutet für Weber „*jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht*“⁴. Nach dieser Definition Webers ist Macht also eine nicht unbedingt dauerhafte soziale Beziehung, die jeder Mensch unter beliebigen Situationen in beiden Richtungen, d.h. als Ausübenden oder Ausgeübten, betreffen kann. Ferner geht aus der Definition auch hervor, dass Macht nicht spezifisch an eine oder mehrere Personen gebunden ist, bzw. gebunden sein muss.

Die „*Herrschaft soll*“ hingegen „*die Chance für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden*“⁵ heißen. Hier wird schon ein Unterscheidungsmerkmal zwischen der Macht und der Herrschaft erkennbar. Während die

3 Hannah Arendt, *Macht und Gewalt*, Leck, Piper, 1993, s. 111.

4 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen, Mohr Siebeck, 2013, s. 28.

5 *Ibid.*, s. 29.

Macht nicht unbedingt von Dauer sein muss, setzt die Definition der Herrschaft eine nicht kurzfristige Dauer voraus, seinen Willen aktuell durchzusetzen, sondern vielmehr von einem anderen Individuum oder einer Gruppe für diesen Willen „Fügsamkeit“ bzw. „Gehorsam“ entgegengebracht zu bekommen.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zwischen der Macht und der Herrschaft ist die Bindung der Herrschaft eines erfolgreich Befehlenden und oftmals der Existenz eines Verwaltungsstabes oder Verbandes, um die Herrschaft zu legitimieren und für die Einhaltung der besonderen Anordnungen und Regeln zu sorgen.

Arendt avanciert diesen kritischen Blick zu einem Begriffsnetz, indem sie zwischen Macht, Stärke, Kraft, Autorität und Gewalt unterscheidet. Dennoch distanziert sich ihr Ansatz von dem Webers wenn es um die Rolle der Gewalt bei der Begründung eines Staates geht. Weber führt ein Zitat von Trotzki, nämlich *„jeder Staat wird auf Gewalt gegründet“*⁶ und äußert sich dazu: *„Das ist in der Tat richtig.“* Arendt findet diese Äußerung *„merkwürdig“*, weil sie Gewalt nur in Anlehnung auf Marx' Staatsmodell, den Staat *„als ein Instrument der Unterdrückung in der Hand der herrschenden Klasse“*⁷ bewertet. Diese Gleichsetzung von Macht und Gewalt ist ein Produkt von einem Missverständnis. Nämlich, weil man den *„eigentlichen Bereich des Politischen, den Staat“*⁸ als nur ein bloßer Überbau sieht. Um den Kontrast mit Hannah Arendt und Walter Benjamin veranschaulicht und -den von Weber entwickelten- Begriff der charismatischen Herrschaft verständlicher zu machen ist man genötigt eine Erläuterung über Webers Herrschaftsformen zu geben.

II. Herrschaftsformen nach Weber

1. Die traditionale Herrschaft

In einer traditional begründeten Herrschaft gilt der Gehorsam einer persönlichen Autorität, welche aus gewohnter Sitte oder aus sich durchgesetzter Konvention die Befehls- und Führungsgewalt innehat. Zeitlich gewohnte oder ethisch oder religiös begründete Weltbilder sind typische Charakteristika dieser traditional begründeten Herrschaft.

Eine Mehrzahl der Herrschaftsformen dürfte wohl auf diesem Konzept der traditionellen Herrschaft beruhen, da die Wurzeln der rationalen Herrschaft nicht sehr weit zurückreichen und die charismatische Herrschaft als eine außeralltägliche Herrschaft eine seltene Ausprägung darstellt.

Die traditionale Herrschaftsbildung und –Ausübung wird zunächst insbesondere am Patriarchalismus, dessen Keim in der Autorität des Hausherrn innerhalb

6 Hannah Arendt, Ibid. s. 36.

7 Ibid.

8 Ibid.

einer familialen Hausgemeinschaft liegt⁹ und des Weiteren am Patrimonialismus verdeutlicht, dessen Keim in der Treue an einen Herrn vor einer dezentralisierten Besitzlage zu sehen ist. Bei beiden Herrschaftsgebilden besteht das Gehorsams- und Abhängigkeitsverhältnis aufgrund eines Pietäts- und Treueverhältnisses¹⁰.

2. Die rationale Herrschaft

Die rational begründete Herrschaft unterscheidet sich von der traditional begründeten Herrschaft dadurch, dass bei ihr der Gehorsam nicht einer bestimmten Person, sondern einer Institution bzw. Organisation, die aufgrund meist schriftlich fixierten Satzungen und Regeln ihren Herrschaftsanspruch geltend machen, entgegengebracht wird.

Der Kontrollmechanismus zur Sicherstellung der Einhaltung der Satzungen und Regeln greift wiederum auf Menschen zurück, so dass die Überprüfung vom Vorgesetzten durchgeführt wird. Anzutreffen ist diese rational strukturierte und ausgeübte Herrschaftsform vor allem in bürokratisch organisierten Verwaltungen bzw. Verwaltungsapparaten, wie etwa einer politisch institutionalisierten Behörde im konkreten oder dem modernen Beamtentum im Allgemeinen.

3. Die charismatische Herrschaft

Es wird angenommen, dass Charismaträger übernatürliche Kräfte oder außeralltägliche Eigenschaften besitzen, und sich durch diese Eigenschaften deutlich von der Masse unterscheiden. Das können z.B. Offenbarungen sein, die ihm zuteilwurden, magische Fähigkeiten, aber auch die Weisheit oder besondere rednerische Fähigkeiten, die zum Anlass genommen werden, diese Person als von Gott gesandt, als vorbildlich und dadurch als Führer anzusehen. In seine „reinsten“ Typen differenziert Weber die charismatischen Herrscher noch einmal in Propheten, Kriegshelden und Demagogen¹¹.

Die Anhänger, die auch als Jünger bezeichnet werden, gehorchen nicht aufgrund gesatzter Stellung einem Gesetzeswerk, wie bei der legalen Herrschaft oder wegen Traditionen, sondern aus persönlichem Vertrauen in die charismatischen Eigenschaften des Herrschers.

Nach Weber beruht die Legitimitätsgeltung der charismatischen Herrschaft „auf der außeralltäglichen Hingabe an die Heiligkeit oder Heldenkraft oder die Vorbildlichkeit einer Person und der durch sie offenbarten oder geschaffenen Ordnungen“¹². Das heißt, dass die Fügsamkeit der Beherrschten rein affektiv ist.

⁹ Weber, *Ibid.*, s. 580.

¹⁰ Dirk Käsler, *Klassiker des soziologischen Denkens, c. 2: Von Weber bis Mannheim*, München, Beck, 1978, s. 135.

¹¹ Weber, *Ibid.*, s. 124 ve 215.

¹² *Ibid.*, s.159.

Das typische Herrschaftsverhältnis konstellierte sich hierbei zwischen einem Führer und seiner Gemeinde. Die sich hieraus ergebende Frage, die für Weber entscheidend ist, lautet, wie das Charisma von den Massen anerkannt werden könnte. Ob einmaliges Wunder oder Offenbarung ausreicht, dass der Herrscher als Führer akzeptiert und anerkannt wird? Bewährung ist dafür Grundvoraussetzung. Er muss seine charismatischen Qualitäten seinen Anhängern von Zeit zu Zeit durch Wunder, Erfolge und Wohlergehen der Gefolgschaft beweisen, um damit weiterhin die Anerkennung von den Beherrschten zu erlangen. Wenn ihm der Erfolg versagt wird, wankt seine Herrschaft. In diesem Zusammenhang spricht Weber von dem Begriff des Gottesgnadentums: der Charismaträger muss beweisen, dass er sich in der Gnade seines Gottes befindet, sonst wankt seine Herrschaft. Als Beispiel hat Weber den chinesischen Monarchen genannt: er ist durch Natur-Ereignisse, wie Dürre, Überschwemmung, Misserfolg im Feld bedroht und seine Herrschaft ist fraglich geworden. Es wird somit angenommen, dass er die Gnadengabe des Gottes verloren hätte und seine Führung nicht mehr zum Wohlergehen führen würde¹³.

Äquivalent zur Besonderheit der Person stellt auch die Besonderheit der raumzeitlichen sozialen Umstände eine wesentliche Voraussetzung des Aufkommens und der Anerkennung eines charismatischen Führers dar. Besonders in Situationen der Not und Krise, der politischen Unordnung oder der emotionalen Erregung, heftet sich die Hoffnung auf Besserung und Ordnung der Zustände an Revolutionäre, Helden, Schamanen, Propheten und ähnliche Führergrößen, also an eine Person, die auftritt und die Krise zu überwinden verspricht und somit Glaubwürdigkeit und Vertrauen seitens der Gemeinde erlangt¹⁴.

Gemeinsam ist allen charismatischen Führern, dass sie sich auf Werte, wie auf das Überleben, die Rettung vor dem Untergang, die Ehre, Gerechtigkeit beziehen und nicht auf die Implementation spezifischer Maßnahmen.

Wie bereits oben erwähnt, muss sich jede Herrschaftsform, so auch die charismatische Herrschaft, legitimieren, um die eigene Stabilität zu gewährleisten. Hier sind das interne Legitimitätsverständnis und die objektiven Gegebenheiten nicht kongruent. Während objektiv die charismatische Legitimität anerkannt und somit die Legitimität des Charismatikers begründet und bestätigt wird, funktioniert diese Kausalität im Verständnis der Beherrschten gerade umgekehrt: Das Charisma wird in seiner Beziehung zu den Beherrschten als souverän empfunden. Der Anspruch des Charismaträgers auf bedingungslosen Legitimitätsglauben als Bewährung wird ausschließlich gefühlsbegründet geleistet und ist nicht intellektuell hinterfragbar. Der charismatische Legitimitätsglaube geprägt durch das Umfeld und beruht auf persönlichen Emotionen

13 Johannes Winkelmann, Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie, Tübingen, Mohr, 1952, s. 116.

14 Stefan Breuer, Bürokratie und Charisma. Zur politischen Soziologie Max Webers, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1994, s. 35.

bzw. Werten. Dieser Legitimitätsglaube motiviert den Einzelnen, die äußeren Gegebenheiten nach seinem revolutionären Willen zu gestalten¹⁵.

Schließlich ist anzumerken, daß diese Herrschaftsform, die überwiegend in allgemeinen Notsituationen entsteht und sich auf Emotionen stützt, für eine stabile, kontinuierliche und dauerhafte Herrschaftsausübung ungeeignet ist.

Jede Herrschaftsform besitzt unterschiedliche soziologische Strukturen in seinem Verwaltungsapparat. Weber setzt seiner idealtypischen Herrschaftsbeschreibung daher die spezielle Art des Verwaltungsstabes hinzu¹⁶.

Der Verwaltungstab der charismatischen Herrschaft besteht nicht aus fachlich qualifizierten Beamten wie die bürokratische Verwaltung der legalen Herrschaft. Er ist einzig und allein nach der charismatischen Eigenschaft des Charismaträgers und der persönlichen Hingabe der Jünger angenommen und der Mission des Charismaträgers angepaßt¹⁷. Weber charakterisiert die charismatische Herrschaft daher als eine emotionale Vergemeinschaftung.

Es gibt keine Anstellung, keine Absetzung und keine Laufbahn im Sinne einer Beamtenlaufbahn. Man wird nur vom Führer wegen der eigenen charismatischen Eigenschaften und der persönlichen Hingabe an die Mission des Charismaträgers zu einer Aufgabe ohne eine spezielle bzw. wissenschaftlich verallgemeinbare Gesetzmäßigkeit berufen. Bei dem charismatischen Verwaltungstab können die Begriffe „Kompetenz“ und „Privileg“ nicht verwendet werden, da die Besetzung des Verwaltungsstabes nur nach dem subjektiven Ermessen des Charismaträgers erfolgt¹⁸.

Es besteht kein Gehalt, keine Behörden und keine formalen Regeln. Die charismatische Herrschaft finanziert sich ausschließlich aus den Einnahmen des Herrn¹⁹.

III. Verhältnis der charismatischen Herrschaft zum Recht bei Weber

Das irrationale und regelfremde Charakter der charismatischen Herrschaft gilt auch für das Verhältnis zum Recht. Es existiert keine formale Rechtsgrundlage. Sie beruht weder auf einer rationalen Rechtsgrundlage, die auf einem Gesetz aufbaut, noch auf einer Grundlage, die auf vergangene Beispielfälle oder Weisheiten anknüpft, sondern fundiert nur auf einer aktuellen Rechtsprechung oder Rechtsschöpfung, die von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann.

15 Weber, *Ibid.*, S. 657.

16 Hermann Korte, *Einführung in die Geschichte der Soziologie*, Meppel, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011, s. 113.

17 Weber, *Ibid.*, s. 659.

18 Winckelmann, *Ibid.*, s. 114.

19 Weber, *Ibid.*, s. 660.

„Es steht geschrieben, -ich aber sage euch“²⁰ durch diesen Satz wird die charismatische Herrschaft charakterisiert. Dieses kann sowohl als Abkehr von Traditionen als auch von legalen Herrschaftssystemen verstanden werden. Der Prophet beruft sich auf seine Gottesschrift bzw. legt sie nach seinem Belieben aus, der Kriegsheld schafft neue Ordnungen durch Gewalt und Macht und der Demagoge richtet durch sein Redetalent. Der charismatische Herrscher kann ganz willkürlich nach Belieben und spezifischen Nutzen neue Gebote und Richtlinien verkünden, schaffen und fordern. Von den Anhängern müssen diese ebenso selbst anerkannt werden.

Anhand dieser letzten zwei Gesichtspunkte, dem Verwaltungsstab und dem Verhältnis zum Recht, zeigt sich der Gegensatz zwischen der charismatischen Herrschaft, als einer außeralltäglichen Herrschaftsform, und der legalen bzw. traditionellen Herrschaft, als Alltagsformen, sehr deutlich.

Die legale Herrschaft ist durch Rationalität charakterisiert und an Regeln gebunden. An diesem Maßstab ist die charismatische Herrschaft dagegen irrational, weil ihr Regeln fremd sind. Die traditionale Herrschaft ist an Tradition und Beispielfälle gebunden und auch gewissermaßen an Regeln orientiert. Bei der charismatischen Herrschaft verhält es sich im Gegensatz zu den genannten Rechtsnormen bei der Rechtsprechung äußerst Spontan und Situationsabhängig.

IV. Arendt und Benjamin im Kontrast zu Weber

Kritik der Gewalt in ihrem Verhältnis zum Recht lässt sich in zwei gegensätzlichen Positionen vertreten: Arendt's Kritik der Gewalt steht die metaphysische Kritik der Gewalt von Walter Benjamin gegenüber. Laut etwas radikaler wirkender Position von Benjamin sind sogar der politische Wille, der einen Staat aufgrund der Übereinstimmung zusammenhält und jede beliebige Rechtsordnung nicht gewaltfrei. Benjamin stellt der Rechtsordnung und allen außerrechtlichen Instrumenten, die direkte Gewaltausübung befürworten die reinen Mittel gegenüber. Die Tugenden „Herzeshöflichkeit, Neigung, Friedensliebe“²¹ und „Vertrauen“ sind Mittel, um aus der Gewaltordnung hinauszuschleichen. Dementsprechend kann man feststellen, dass Arendt eine Position vertritt, die der tagespolitischen Realität nah ist und Benjamin hingegen eine präzise, metaphysische Kritik ausübt. Im Kontrast zu Weber unterscheiden Arendt und Benjamin zwischen dem Begriff der Politik und dem des Politischen. Jedoch wird eine reibungslos funktionierende Rechtsordnung, die Menschen Freiheit gewährleistet von Arendt nicht unter der Gewalt subsumiert.

Dass Gewalt nicht als ein eigenständiges Thema berücksichtigt wird kommt nach Arendt davon, dass „von links bis rechts der einhelligen Meinung ist, daß Macht

20 Weber, Ibid., s. 657.

21 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, In: Gesammelte Schriften, B. II.1, Frankfurt, Suhrkamp, 1999, s. 191.

und Gewalt dasselbe sind, beziehungsweise daß Gewalt nichts weiter ist als die eklatanteste Manifestation von Macht²². Nach dieser Vorstellung wird Gewalt als eine Garantie und Mittel für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Rechts verstanden, denn sie unterscheidet nicht zwischen Gewalt und Macht. „Macht und Gewalt [...] sind nur in extremen Fällen in ihrer reinen Gestalt anzutreffen“²³ Obwohl Macht und Gewalt meistens gemeinsam treten sieht Arendt sogar in den Monarchien als Gipfel der Macht eine Übereinstimmung zwischen dem, der Gewalt ausübt und dem, gegen den Gewalt ausgeübt wird. .

Ähnliche Feststellungen, dass Macht auf Übereinstimmung ruht, findet man bei Byung-Chul Han auch. „Es ist eine weit verbreitete Annahme“²⁴ schreibt er, „dass die Rechtsordnung ihre Wirksamkeit verliere, wenn sie zur Durchsetzung ihrer Zwecke über kein Gewaltmittel verfüge“. Die Betonung beider Denker liegt auf diesen Satz: Eine Rechtsordnung oder Macht kann nicht allein durch Gewaltmittel aufrechterhalten werden.

Benjamins Gewaltkritik fokussiert sich auf die reine Gewalt und gewaltlose Beseitigung der Konflikte. Als Beispiel für eine gewaltlose Konfliktbeseitigung gibt er als Beispiel die Entwicklung der Diplomatie, bei der Parteien die Konfliktlösung sich gleich am Beginn zum Zweck setzen. Die diplomatischen Verhandlungen, so Benjamin, finden außerhalb des Rechts, denn der Betrug und Lüge werden nicht unter Strafe gestellt. Gerade aus diesem Grund gilt diplomatische Lösung für Benjamin gewaltlos.²⁵ Ein rechtlicher Vertrag oder eine durch gerichtliche Entscheidung bedeutet für Benjamin keineswegs Gewaltlosigkeit, weil eine Seite beim Vertragsbruch ein Anrecht auf Gewalt hat. Gewalt ist laut Benjamin sowohl mit Recht als auch mit der mythischen Macht in enger Verbindung zu denken. Die Gewalt in seiner politischen und gesellschaftlichen Form entstand durch die Bestrafung der unbewussten Übertretung des Gesetzes. Deshalb ist jede Rechtsgründung hat einen gewalttätigen Charakter. Benjamins Gewaltkritik sieht Überwindung der Gewalt durch Prinzipien des positiven Rechts unmöglich. So ist die Antwort auf die Frage „warum soll ich nicht töten?“ „du wirst nicht töten!“ kein positiv rechtlicher Spruch, sondern besitzt göttlichen Charakter. Für Arendt aber alle Kategorien der Gewaltlosigkeit müssen auf der politischen Ebene produziert werden.

V. Schlussbemerkung

Die Menschheit setzte in der zweiten Hälfte des zwanzigsten und dem angehenden einundzwanzigsten Jahrhundert mit ihren Errungenschaften, vor allem der Erbe der

22 Arendt, *Ibid.*, S. 36.

23 Arendt, *Ibid.*, S. 48.

24 Byung-Chul Han, *Topologie der Gewalt*, Berlin, Matthes Seitz, 2017, s. 66.

25 Benjamin, *Gesammelte Schriften*, Band II. 1, S. 119.

Aufklärung auseinander. Eines der wichtigsten Beispiele ist im Bereich des Rechts anzutreffen. Die Gründe für Verfassung der Radbruchs Prinzipien hatte eine lang anhaltende Diskussion über begriffliche Distinktionen wie zwischen Legalität und Legitimität. So ernten alle nicht bewertende Ansatzformen wie die verstehende Soziologie von Weber Kritik. Themen positives Recht²⁶ und Verfassung sind bis heute nicht ausgeschöpft.

Die Diskussionen über eine Verfassung²⁷ für Europa und den rasanten Aufstieg der extremen Rechtsorganisationen in europäischen Ländern gaben einen Anstoß um nochmals über instrumentelle Vernunft und eine neue weltweite Rechtsordnung nachzudenken.

Aus diesem Grund bietet der Kontrast „Weber versus Arendt-Benjamin“ –obwohl Arendt und Benjamin unterschiedliche Positionen vertreten) neue Blickwinkeln zu gewinnen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Hannah Arendt, „Macht und Gewalt“, München, Piper, 1993.

Walter Benjamin, „Gesammelte Schriften“, B. II. 1, Frankfurt, Suhrkamp, 1999.

Stefan Breuer, „Bürokratie und Charisma. Zur politischen Soziologie Max Webers, Darmstad, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1994.

Jürgen Habermas, Bölünmüş Batı, Çev. Dilman Muradoğlu, İstanbul, Yapı Kredi Yayınları, 2016.

Byung-Chul Han, Topologie der Gewalt, Berlin, Matthes & Seitz, 2017.

Dirk Käsler, Klassiker des soziologischen Denkens, Bd. 2: Von Weber bis Mannheim, München, Beck, 1978.

Herrmann Korte, Einführung in die Geschichte der Soziologie, Meppel, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011.

Deniz Kundakçı, Max Weber, İstanbul, Say Yayınları, 2016.

Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen, Mohr Siebeck, 1985.

Johannes Winckelmann, Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie, Tübingen, Mohr, 1952.

²⁶ Siehe dazu: Deniz Kundakçı, Max Weber, İstanbul, Say Yayınları, 2016, s.62.

²⁷ Jürgen Habermas, „Uluslararası Hukukun Anayasalaştırılması İçin Bir Şans Daha Var mı?“, in: Bölünmüş Batı, İstanbul, Yapı Kredi Yayınları, 2016, s. 107.